

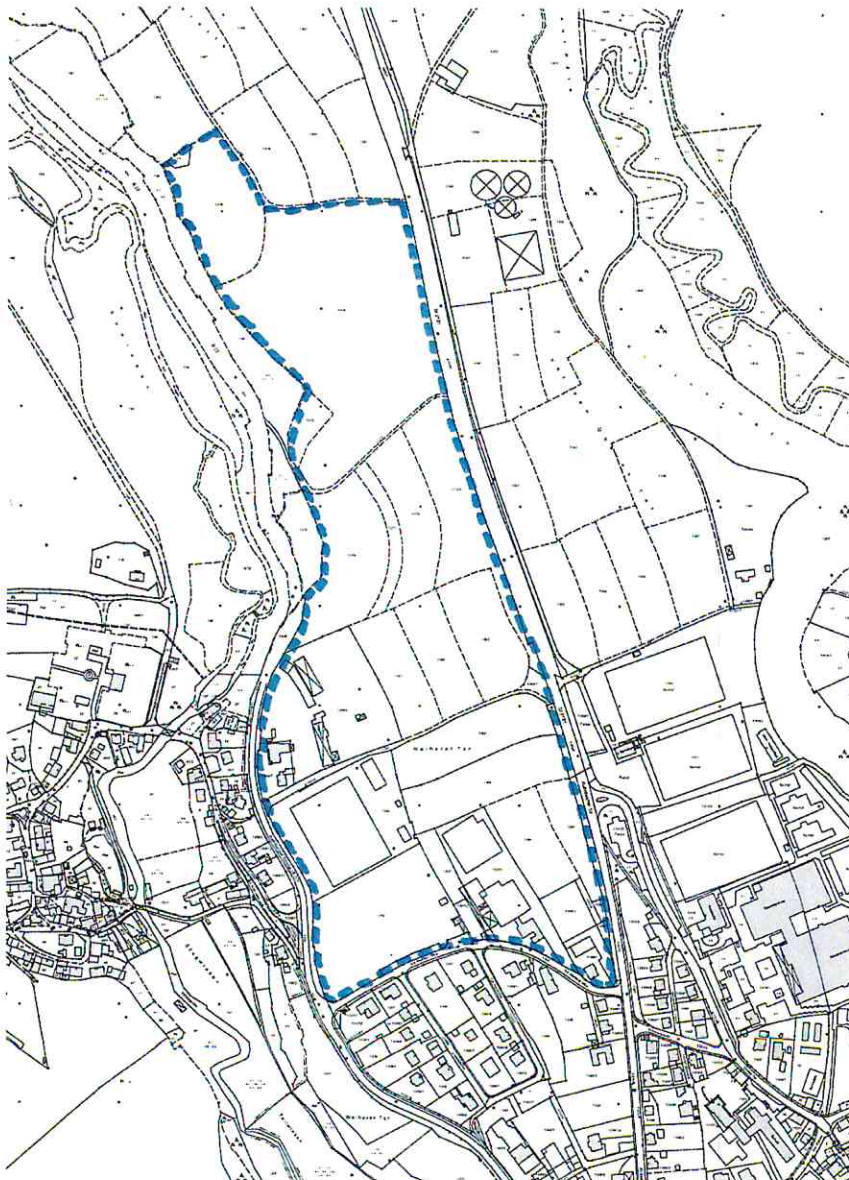
Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“

3. (vereinfachte) Änderung „Textliche Festsetzungen“ - Ergänzung

9. Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf dem Dach oder in die Fassade zu integrieren bzw. in gleicher Neigung auf dem Dach bzw. an der Fassade anzubringen. Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen als selbständige gebäudeunabhängige Anlagen ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans unzulässig.

Räumlicher Geltungsbereich:



Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke

1. Der Stadtrat Hollfeld hat in der Sitzung vom 30.06.2015 die dritte (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der dritten (vereinfachten) Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2015 hat mit Schreiben vom 10.07.2015 bis 20.08.2015 stattgefunden.
3. Der Entwurf der dritten (vereinfachten) Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2015 bis 24.08.2015 öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Hollfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.08.2015 die dritte (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.06.2015 als Satzung beschlossen.

Hollfeld, den 10.09.2015

 
Barwisch
Erste Bürgermeisterin

5. Der Satzungsbeschluss zur dritten (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" wurde am 10.09.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Die dritte (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hollfeld-Nord" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Hollfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Hollfeld, den 10.09.2015

 
Barwisch
Erste Bürgermeisterin

Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“

3. (vereinfachte) Änderung

Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 18 „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 19 ha und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1378, 1374, 1375, 1373, 1372/2, 1372, 1371, 1369, 1365, 1366, 1367, 1368/6, 1368/7, 1363, 1364/7, 1363/1, 1362, 1361, 1360/14, 1360, 1359/5, 1359, 1358, 1357/2, 1357/1, 1357, 1356/5, 1356/4, 1356/3, 1356/2, 1356/1, 1356 und 1355 der Gemarkung Hollfeld. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Bestehende Situation

Der zu ändernde Bebauungsplan ist seit dem 25.11.1997, die 1. Änderung seit dem 11.10.2012 rechtsverbindlich. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gewerbegebietes. Weiterhin hat die Stadt Hollfeld eine zweite Änderung des Bebauungsplanes zur Regelung der Zulässigkeit von Mobilfunksende- und empfangsanlagen beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre beschlossen, die am 10.10.2013 in Kraft trat.

3. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung

Die im Plangebiet vorhandenen Gewerbeflächen befinden sich in gut erschlossenen und verkehrsgünstigen Lagen und sind vorrangig für die bauliche gewerbliche Nutzung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen am Ort vorgesehen. Demzufolge wird die Planung insofern angepasst, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Gewerbegebiet generell ausgeschlossen ist (gemäß §1 Abs. 9 der BauNVO). Im Zusammenhang mit Gebäuden – auf dem Dach oder an der Fassade – werden Photovoltaikanlagen zugelassen. Die Änderung ist erforderlich, da der Bebauungsplan, insbesondere im Bereich der textlichen Festsetzungen den heutigen Erfordernissen und Gegebenheiten in Bezug zu Photovoltaikanlagen angepasst werden sollte. Der z.Zt. noch rechtsverbindliche Bebauungsplan hat bereits 1997 Rechtskraft erlangt; die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten im Hinblick auf derartige Anlagen.

4. Ziel der Planänderung

Die dritte (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“ der Stadt Hollfeld umfasst die Ergänzung der textlichen Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes. Alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie die Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 behalten ihre Gültigkeit.

5. Inhalt der Planänderung

Die textliche Festsetzung wird um den Punkt 9. Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen wie folgt erweitert:

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf dem Dach oder in die Fassade zu integrieren bzw. in gleicher Neigung auf dem Dach bzw. an der Fassade anzubringen. Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen als selbständige gebäudeunabhängige Anlagen ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans unzulässig.

6. Umweltprüfung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da sich durch die angeführte Änderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Hollfeld, den 29. Juni 2015

Stadt Hollfeld


Barwisch
Erste Bürgermeisterin

